

Dolmetscher/in (BP)

Ersetzt: INFObildung&beruf «Dolmetscher/in (BP), Entwurf» vom 17.01.2024.

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde am 29. Februar 2024 durch das SBFI genehmigt.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachmann/-frau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln vom 12. Februar 2015.

Kurzbeschreibung

Dolmetscherinnen und Dolmetscher ermöglichen die mündliche Verständigung zwischen Amts- oder Fachpersonen und fremdsprachigen Personen, welche die Amtssprache unzureichend beherrschen. Sie sind dabei nicht nur mit den üblichen kommunikativen Herausforderungen konfrontiert, sondern auch mit unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Beteiligten, die das Verstehen zusätzlich erschweren können. Dolmetscher/innen sind in der Lage, die Verständigung mittels konsekutiver Verdolmetschung in unterschiedlichsten Situationen sicherzustellen. Sie verfügen zudem über vertiefte Fachkenntnisse und einen entsprechenden Fachwortschatz in mindestens einem der drei Schwerpunkte:

- Asyl & Justiz:** Die Dolmetscheinsätze erfolgen im Rahmen des Asylverfahrens bei Anhörungen des Bundes oder beim Rechtsschutz, in zivil- und strafrechtlichen Verfahren von Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsbehörden, bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie weiteren Akteuren des Asyl- und Justizbereichs. Mitunter werden auch Dokumente (z.B. Protokolle) ab Blatt übersetzt und mündlich wiedergegeben.
- Bildung & Soziales:** Dolmetscheinsätze für Institutionen und Fachpersonen im Bildungs- und Sozialwesen erfolgen bei Elterngesprächen an Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen, in Gesprächen bei Sozialdiensten, Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen.
- Gesundheit:** Dolmetscheinsätze finden im ganzen Spektrum des Gesundheitsbereichs statt: von der medizinischen Erstversorgung bis zu ambulanten und stationären Diensten in allen medizinischen Bereichen.

Die Schwerpunkte unterscheiden sich nicht trennscharf und viele Dolmetscheinsätze finden schwerpunktübergreifend statt. Oft sind die Settings durch ein Autoritätsgefälle zwischen den auftraggebenden Behörden oder Institutionen und den fremdsprachigen Personen geprägt. Dolmetscher/innen tragen diesem Umstand angemessen Rechnung und halten sich an die ethischen Grundsätze des Berufskodexes INTERPRET und der Verhaltenskodexe der Arbeit- und Auftraggebenden.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung mit mindestens 500 Stunden Dolmetscherfahrung in den Einsatzbereichen Asyl & Justiz, Bildung & Soziales und/oder Gesundheit vorweisen kann, davon mindestens 250 Stunden im Prüfungsschwerpunkt;
- c) die letzte Berufserfahrung im Dolmetschen gemäss Bst. b darf bei Anmeldeschluss nicht mehr als vier Monate zurückliegen;
- d) über einen Sprachnachweis auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in der Prüfungssprache verfügt;
- e) über einen Sprachnachweis auf Niveau C1 nach GER in der Dolmetschsprache verfügt.

Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1: Theoretisches Fachwissen (schriftlich), Prüfungsteil 2: Einsatzbeispiel, 2.1 Glossar zum gewählten Einsatz (schriftlich, vorgängig erstellt), 2.2 Präsentation und Reflexionsgespräch (mündlich), Prüfungsteil 3: Fachgespräch zur Dolmetschtätigkeit (mündlich), Prüfungsteil 4: Dolmetschsimulationen (praktisch, mit Audioaufnahme).

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Dolmetscherin / Dolmetscher mit eidgenössischem Fachausweis
- Interprète avec brevet fédéral
- Interprete con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Interpreter, Federal Diploma of Higher Education

Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. Februar 2015 erhalten bis am 31. Dezember 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Wer den eidgenössischen Fachausweis nach bisherigem Recht besitzt, ist nach der ersten Prüfung nach neuer Prüfungsordnung berechtigt, den Titel gemäss vorherigem Kapitel zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

Weitere Informationen

INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

www.inter-pret.ch